



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 365-367)**
Titel **Verordnung vom 17. Augstmonat 1858 betreffend die
Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.**
Ordnungsnummer
Datum 17.08.1858

[S. 365] Der Regierungsrath,
nach Einsicht des § 4 des Gesetzes betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom
18. Christmonat 1833,
auf den Antrag der Direktion der Finanzen,
verordnet:

§ 1. Das Amtsblatt erscheint in Oktavformat wöchentlich zweimal, am Dienstag und
Freitag, in derjenigen Offizin, welcher jeweilen durch Vertrag der Druck und die
Expedition des Blattes zusteht.

§ 2. Das Amtsblatt zerfällt in zwei Theile, deren jeder ganz abgesondert zu halten und
zu registriren ist.

§ 3. Der erste Theil enthält:

- a. Alle und jede Anzeigen, welche von irgend einer Kantonal-, Bezirks- oder
Gemeindsbehörde oder Beamtung in ihrer amtlichen Stellung publizirt werden,
soweit sie nicht unter litt. b fallen; // [S. 366]
- b. die Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Großen Rathes, die Auszüge aus
den Protokollen über dessen Verhandlungen;
die Verordnungen, Beschlüsse und Berichte des Regierungsrathes, seiner
Direktionen, des Kirchenrathes, des Erziehungsrathes und des Obergerichtes, soweit
die betreffende Behörde deren Veröffentlichung als geeignet erachtet;
diejenigen Gesetze, Beschlüsse und Verträge des Bundes, die vom Regierungsrathe
zur Veröffentlichung bestimmt wurden;
alle im Personale der Staatsbediensteten stattfindenden Veränderungen.

§ 4. Der zweite Theil bildet die Fortsetzung der offiziellen Gesetzessammlung.

§ 5. Die in § 3 litt. a bezeichneten Anzeigen werden nur gegen die Einrückungsgebühr
von 10 Rappen für die Zeile aufgenommen und es sind dieselben frankirt an die
Expedition des Amtsblattes zu adressiren.

§ 6. Das Abonnement auf das Amtsblatt, welches vor auszubezahlen ist, beträgt:

jährlich	2	Fr.	50	Rp.
dreivierteljährlich	2	"	–	"
halbjährlich	1	"	50	"
vierteljährlich	1	"	–	"



§ 7. Die Redaktion des Amtsblattes wird von der Staatskanzlei besorgt; derselben sind (mit Vorbehalt der in § 5 erwähnten Anzeigen) von den Behörden und Kanzleien alle zur Redaktion nothwendigen Materialien zu liefern. // [S. 367]

§ 8. Die Zahl der abzugebenden Freixemplare an einzelne Behörden und Beamten wird jeweilen durch besondern Beschluß des Regierungsrathes festgesetzt.

Die Bestimmung des Preises für zu verkaufende Gesetzesbände und einzelne Gesetzesabdrücke etc. ist Sache der Direktion der Finanzen.

§ 9. Der Drucker hat die ganze Expedition und die damit verbundene Korrespondenz zu besorgen, wofür demselben in dem mit ihm abzuschließenden Vertrage eine billige Entschädigung zuzusichern ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Neujahr 1859 in Kraft und ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.01.2016]